

Abschrift der Satzung des rechtsfähigen Vereins FW – Freie Wähler Windach

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein FW Freie Wähler Windach ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zu Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Windach zu betreibende Kommunalpolitik zum Bersten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligen sich die FW Freien Wähler Windach, Gemeinde Windach an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen im nachfolgendem Text als FW Windach e.V. bezeichnet auf.
3. Der Verein FW Windach ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Windach.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins FW Windach e.V. besteht darin, den Bürgermeister der Gemeinde Windach eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins FW Windach e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Windach und deren Bürger zu entscheiden.
3. Der Verein FW Windach e.V. kann einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die FW Windach e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit, sowie weiter voraus, daß der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §1, §2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß über den Ausschluß die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Abschrift der Satzung des rechtsfähigen Vereins FW – Freie Wähler Windach

§ 4 Vorstandschaft

Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. der erweiterten Vorstandschaft, bestehend aus:
Schriftführer, Schatzmeister und Pressesprecher
- Ferner können Beiräte bestellt werden.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein Gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der FW Windach e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern; zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 5 Sätze 2 u. 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.)
4. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheiden über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1)

Abschrift der Satzung des rechtsfähigen Vereins FW – Freie Wähler Windach

§ 8 Beiträge

Der Verein hebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder der FW Windach e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren FW Freien Wähler Organisation Kreisverband zu und muß für die Satzungsgemäßen Aufgaben der FW Freien Wähler verwendet werden.

Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die Maskulina Form gewählt.

Windach den 30. November 1995